

Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Satzung

der Stadt Kelkheim (Taunus) über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung
und Elternbeirat für die städtischen Kindertagesstätten
in der Fassung vom 01.01.2007

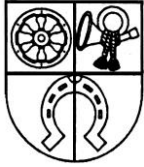
Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394) sowie des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sowie der hierzu ergangenen Landesverordnung, beide in Kraft ab 1.7.2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 18.12.2006 die nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die städtischen Kindertagesstätten in den Stadtteilen Fischbach und Eppenhain beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den städtischen Kindertagesstätten in den Stadtteilen Fischbach und Eppenhain ist die Stadt Kelkheim (Taunus) als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 26 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird aufgrund § 8 der Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 19.12.2006 in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige städtische Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wähler sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruch die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates der Stadt Kelkheim (Taunus) und Kindertagesstättenpersonal sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.



Stadt Kelkheim (Taunus)

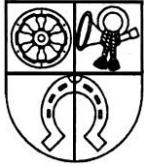
Satzungen

§ 3 Einberufung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.
- (2) Die Einberufung hat durch die Kindertagesstättenleitung zwei Wochen vor dem Tag der Elternversammlung zu erfolgen.
- (3) Die Leitung der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über die Kindertagesstätte betreffende allgemeine Fragen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Das es sich um mehrgroupige Kindertagesstätten handelt, erfolgen die Wahlen innerhalb der jeweiligen Gruppen auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten in den Gruppen in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt vor den Gruppenwahlen die Wahlberechtigung der Wähler/innen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätte ausgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Gewählt wird, wer die meisten gültigen Stimmen innerhalb der jeweiligen Gruppen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (6) Zwischen Bewerber/innen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (7) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Nach Abschluss der Auszählung der Gruppenwahlen gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(8) Über das Ergebnis der Gruppenwahlen sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen.

Die Wahlniederschrift/en der Gruppenwahlen ist/sind von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach den Wahlen eingesehen werden.

(9) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(10) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

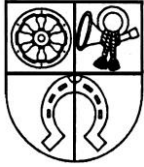
§ 5 Elternbeirat

(1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die von ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 6

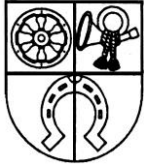
Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen mindestens eine Woche vorher zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss gehört werden:
1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 2. bei der Aufstellung des Haushalts der Kindertagesstätte,
 3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Kindertagesstätte,
 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
 5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der damit verbundenen Erst- und Neubeschaffung von Inventar bezüglich der Kindertagesstätte,
 6. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal,
 7. bei der Festlegung der Ferientermine,
 8. bei der Gestaltung von Veranstaltungen.
- (3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger der Kindertagesstätte, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur angemessenen Information. Der Elternbeirat kann Empfehlungen an den Träger richten.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlungen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten hiermit die Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die städtischen Kindertagesstätten vom 27.12.1990 und die 1. Änderungssatzung vom 20.03.1991 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 19.12.2006

Der Magistrat – Johannes Baron – Erster Stadtrat